

ETH Zürich
Hochschulkommunikation
Thomas Schaller
Leiter Hochschulkommunikation
HG F 38
Rämistrasse 101
CH 8092 Zürich

Zürich, 30.09.2013

Stellungnahme der Personalkommission zur Vernehmlassung Website-Richtlinien

Sehr geehrter Herr Schaller

Gerne nehmen wir zur oben genannten Vernehmlassung "Website-Richtlinien" Stellung. Wir finden die neuen Richtlinien im Wesentlichen gelungen, möchten aber doch noch einige Punkte ansprechen.

Die neue Website-Richtlinie vermag es immer wieder, mit verschiedenen Begriffen innerhalb eines Absatzes bzw. Artikels zu verwirren. So wird beim Lesen nicht immer klar und deutlich, wann ETH-Web und wann ETH-Web Kommunikationsplattform gemeint ist. Auch die Zuständigkeiten von HK, Steuerungsausschuss und Kernteam scheinen nicht zweifelsfrei bezeichnet.

Zudem erschweren die ständigen Verweise innerhalb und auf andere Richtlinien das Lesen und Verständnis. Wäre es allenfalls möglich, in diesem Bereich eine Vereinfachung zu erreichen?

Verfügt die HK über die notwendigen Ressourcen, um die in dieser Richtlinie bezeichneten Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen zu können?

Etwas verunsichert hat die Aussage in Art. 11 Abs. 1 über die interne Verrechnung von Leistungen. Fraglich sind die Folgen für die anderen Einheiten der ETH.

Durch die Änderungen im CD und den Richtlinien könnte zudem ein Mehrbedarf an Ressourcen in den einzelnen Bereichen (z.B. bei Webkoordinatoren und Webredakteuren) entstehen. Kann dort Unterstützung angeboten werden?

Zu Art. 2:

Abs. 1:

Im 3. Absatz wird auf spezielle Anwendungen verwiesen. Gibt es bereits konkrete Vorstellungen, was dies sein könnte oder wurde dies nur für den Fall eingefügt?

Abs. 4 und 5:

Die Verwendung der Begriffe „Webseite“ und „Website“ sind für nicht am Prozess beteiligte eher verwirrend als aufklärend.

Zu Art. 3 Abs. 1:

Die dort gemachten Ausführungen sind inhaltlich im Vergleich zur Vorfassung nicht mehr verständlich.

Zu Art. 5 Abs. 2:

Werden die Zuständigkeiten der Webseiten der Studiengänge analog denen der Institute verstanden?

Zu Art. 6:

Die Möglichkeit einer Vertretung der PeKo im Steuerungsausschuss wird begrüsst.

Zu Art. 15:

Wer wird nach dieser Regelung den Zugang für externe Nutzer als Gäste freigeben? Bisher wurde dies durch die Koordinatoren der Departemente statt durch die HK erteilt.

Was ist mit bereits bestehenden Berechtigungen externer Personen bzw. Familienangehöriger?

Zu Art. 17:

Hier werden Mindestanforderungen definiert, die z.T. durch die Webredakteure umgesetzt werden müssen. Wie wird sichergestellt, dass diese Standards bekannt sind und die einzelnen Verantwortlichen der Webseiten in der Lage, diese umzusetzen?

Zu Art. 18:

Die Regelungen des Copyrights müssen den Webredakteuren einfach und plausibel nahegebracht werden. Anderenfalls stellt sich die Frage der Praktikabilität. Ein zu hoher Aufwand für das Einholen der notwendigen Informationen (Urheber, Ersteller usw.) kann zum Teil hohe Kosten verursachen oder dazu führen, dass die einzelnen Inhalte reduziert werden.

Zu Art. 22:

Uns macht die starke Kontrolle der Websites durch die Hochschulkommunikation etwas Sorge. Wir denken, dass für eine schnelle Prüfung aller neuen Websites nicht genügend Personal bei der HK zur Verfügung steht und sich dadurch die Freischaltung neuer Websites verzögern könnten.

Zu Art. 23 Abs. 3:

Die Regelung wird so verstanden, dass die Betroffenen zudem entsprechend informiert werden.

Zu Art. 24 Abs. 4:

Diese Ausführungen sind wenig klar, wenn die einzelnen Stufen der Organisationsstruktur nicht vorliegen. Wäre eine andere Ausführung möglich?

Zu Art. 26:

In welchem Rahmen und Umfang werden die betroffenen Webredakteure über die Richtlinien zum barrierefreien Webauftritt informiert und allenfalls durch ID oder HK unterstützt? Bisher gab es derartige Vorgaben für die Bereichsseiten nicht.

Freundliche Grüsse

André Blanchard
Präsident PeKo

Sabine Schirmmacher
AG Website-Richtlinien